

SATZUNG des Fördervereins

„Freunde der Pestalozzischule Dessau-Roßlau“ e.V.

(Satzung vom 25.01.2024)

§ 1 Freunde der Pestalozzischule Dessau-Roßlau

- 1) Der Förderverein führt den Namen „Freunde der Pestalozzischule Dessau-Roßlau“ e.V. Er ist eine außerschulische Vereinigung.
- 2) Sitz des Fördervereins ist Dessau-Roßlau.
- 3) Er ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

- 1) Zweck des Vereins ist es,
 - die sonderpädagogische Arbeit der Pestalozzischule zu unterstützen und zu fördern, ohne dabei staatliche Aufgaben zu ersetzen,
 - die Zustimmung zu dieser sonderpädagogischen Arbeit in der Öffentlichkeit zu fördern,
 - die Schule in allen Fragen der Bildung und Erziehung zu begleiten,
 - Hilfsmittel für Schüler und Schülerinnen und der Schule zu ergänzen und zu verbessern,
 - der Bewahrung, Pflege und Verbreitung des geistig -kulturellen Erbes von Johann Heinrich Pestalozzi (1746-1827)
 - der Schule bei Schulveranstaltungen und bei der außerschulischen Bildungs- und Erziehungsarbeit Unterstützung zu gewähren.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Vorhaben und Arbeitsergebnisse werden der Öffentlichkeit vorgestellt.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Alle eingehenden Beiträge, Spenden, Gewinne oder sonstigen Einkünfte dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die vom Verein angeschafften Gegenstände werden der Pestalozzischule leihweise zur

Verfügung gestellt. Die Schule übernimmt für die leihweise zur Verfügung gestellten Geräte die Verantwortung.

- 4) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Verwaltungsausgaben werden belegbar ausgeführt.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen der Stadt Dessau-Roßlau zu mit der Maßgabe, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Der Verein strebt die Mitgliedschaft aller Eltern und Lehrer der Pestalozzischule Dessau-Roßlau an. Darüber hinaus sind alle zur Mitgliedschaft aufgerufen, denen an der Entwicklung der Schule und der Förderung ihrer Schüler gelegen ist und die die Ziele des Vereins unterstützen wollen.
- 2) Der Vorstand ist bestrebt, verdiente Persönlichkeiten als Ehrenmitglieder zu gewinnen.
- 3) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt nach schriftlichem Aufnahmeantrag durch Entscheidung des Vorstandes.
- 4) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand,
 - b) durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein wichtiger Grund vorliegt,

Wichtige Gründe liegen insbesondere vor:
 - wenn ein Mitglied die Zwecke des Vereins schädigt,
 - wenn ein Mitglied mit der Beitragszahlung mehr als zwei Jahre im Rückstand steht.Für die Wirksamkeit eines solchen Beschlusses ist die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen des Vorstandes notwendig.
 - c) durch den Tod.

§ 5 Geschäftsjahr und Beiträge

- 1) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 2) Jedes Vereinsmitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten.
Die Höhe des Mindestbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
Es wird den Vereinsmitgliedern freigestellt, einen höheren Beitrag zu zahlen.
- 3) Eine Haftung der Mitglieder über die Zahlung des festgesetzten Mindestbeitrages hinaus ist ausgeschlossen.
- 4) Der Beitrag ist ohne besondere Aufforderung fällig innerhalb von 30 Tagen nach Beginn eines jeden Kalenderjahres. Zur Organisation aller Finanzangelegenheiten betreibt der Verein eine Barkasse und ein Konto.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung regelt die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht dem Vorstand oder bestimmten Mitgliedern übertragen werden.

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
- b) die Wahl und die Abwahl der gewählten Vorstandsmitglieder und die Bestätigung von Ersatzmitgliedern gemäß § 7, Ziffer 2 bzw. 3,
- c) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern und die Entgegennahme ihrer Berichte,
- d) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.

Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand Aufträge erteilen und Hinweise geben.

- 2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
- 3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen:
 - a) aufgrund eines Vorstandsbeschlusses,

- b) wenn mindestens 10% der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung beantragen.
- 4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden unter Angabe von Zeit und Ort der Versammlung und der Tagesordnung in schriftlicher Form auf dem Postweg mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Kalenderwochen einberufen. Sie ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.
- 5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen geschäftsfähigen Mitglieder, soweit die Satzung nicht anders bestimmt. Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Form der Abstimmung entscheidet das Ermessen der Versammlung. Beschlüsse in Personalangelegenheiten sollen geheim erfolgen.
- 6) Eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen geschäftsfähigen Mitglieder ist erforderlich:
 - a) bei Satzungsänderungen,
 - b) gemäß §8, Absatz 8,
 - c) bei Beschlüssen über die Auflösung des Vereins.
- 7) Bekanntmachungen des Vereins oder Ladungen zu Mitgliederversammlungen erfolgen durch Rundschreiben oder in anderer geeigneter Form (z.B. Tagespresse).

§ 8 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Schatzmeister,
 - e) weiteren Mitgliedern.

Darüber hinaus kann der Vorstand Mitglieder kooptieren, soweit dies für die Erfüllung seiner Aufgaben angebracht ist. Diese werden in der nächsten Mitgliederversammlung vorgestellt und ggf. bestätigt.

Als gesetzliche Vertreter des Vereins fungieren der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie müssen in notariell beglaubigter Form als Satzungsänderungen zum Vereinsregister angemeldet werden. Schulträger, Lehrerschaft und Elternschaft können auf Einladung nicht

stimmberechtigte Beisitzer zu den Sitzungen des Vorstandes entsenden.

- 2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand verbleibt so lange im Amt, bis durch Neuwahl ein anderer Vorstand bestimmt wird. Bei Wegfall eines Mitgliedes während der Wahlperiode kann der Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder für die restliche Amtszeit eine Ersatzperson kooptieren.
- 3) Die Sitzungen des Vorstandes sollen unter Angabe der Tagesordnung mit einer Mindestfrist von 10 Tagen einberufen werden.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit absoluter Mehrheit.
- 4) Dem Vorstand obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte, er beschließt über die Verwendung der eingegangenen Beiträge, Spenden und Gewinne gemäß § 2. Der Vorstand kann die Vereinsmitglieder nur mit ihrem Anteil am Vereinsvermögen verpflichten, so dass den Mitgliedern außer ihrer Verpflichtung zur Beitragszahlung keine weiteren Belastungen erwachsen können.
Die Aufnahme von Krediten ist untersagt.
- 5) Der Vorstand vertritt durch den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein zur Vertretung berechtigt.
Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Vorstandes und führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung.
Im Innenverhältnis ist der Vorsitzende an die Entschließungen des Gesamtvorstandes und der Mitgliederversammlung gebunden.
- 6) Der Schriftführer hat über jede Verhandlung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen und die Beschlüsse aufzuzeichnen. Die Protokolle sind vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und bei der Schule (Schulleiter) aufzubewahren.
- 7) Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch und hat der Mitgliederversammlung jährlich einmal einen mit Belegen versehenen
Rechnungsbericht zu erstatten.
Er ist berechtigt, Zahlungen für den Verein nur gegen Quittung entgegen zu nehmen.
Zahlungen des Vereins an Dritte darf er nur im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes leisten.
- 8) Die Mitgliederversammlung kann einzelne Vorstandsmitglieder oder den gesamten Vorstand bei Vorlage eines wichtigen Grundes mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Amtes entheben.

§ 9 Ausscheiden eines Mitgliedes

Der Verein besteht auch im Fall des Ausscheidens von Mitgliedern unter den übrigen Mitgliedern fort. Der Ausscheidende hat auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch.

Der Ausscheidende haftet für die Vereinsschulden nur mit etwaigen Beitragsrückständen.

§ 10 Namensänderung

Der Verein ist berechtigt, bei einer Änderung des bisherigen Namens der Schule auch den Vereinsnamen entsprechend anzupassen.

Die Satzung wurde am 25.01.2024 von den Anwesenden der Gründungsversammlung gebilligt. Ein Vorstand wurde gewählt. Er wurde beauftragt, die Anmeldung in das Vereinsregister zu beantragen.

Dessau-Roßlau, den 25.01.2024